

Bekanntmachung der Stadt Lützen

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Wohngebiet Erlenweg Starsiedel“ der Stadt Lützen

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat im Umlaufverfahren gemäß § 56a Kommunalverfassungsgesetz am 26.01.2021 den Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Wohngebiet Erlenweg Starsiedel“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Wohngebiet Erlenweg Starsiedel“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Wohngebiet Erlenweg Starsiedel“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Stadtverwaltung der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen zu den Sprechzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr		
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr		

mit Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Wohngebiet Erlenweg Starsiedel“ mit der Begründung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Lützen unter www.stadt-luetzen.de unter Bekanntmachungen - Bauleitplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt, <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>, für jedermann einsehbar.

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, geltend gemacht wurde. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Bauleitplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung verletzt worden sind.


Weiß
Bürgermeister

Lützen, 12.02.2021

